

04.07.2011

Kleine Anfrage 852

der Abgeordneten Andrea Milz und Josef Rickfelder CDU

Gleichstellung im polizeilichen Dienst – Ärztliche Versorgung

Im Rahmen der Freien Heilfürsorge haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die Möglichkeit der freien Arztwahl. Kommt es zu Verschreibungen bspw. von medizinischen Hilfsmitteln oder Kuren, sind diese von der zuständigen Polizeiarztin oder dem zuständigen Polizeiarzt gegenzuzeichnen. Um die Notwendigkeit der Verschreibung festzustellen, kann die zuständige Polizeiarztin oder der zuständige Polizeiarzt ebenfalls eine Untersuchung des Patienten vornehmen. Vorgeschriebene Untersuchungen wie z. B. die auf Fahr- oder Sporttauglichkeit werden grundsätzlich von der zuständigen Polizeiarztin oder dem zuständigen Polizeiarzt durchgeführt.

Die Zuständigkeit wird im Erlass vom 21.11.2006 – 43.58.08.01 geregelt. Der Erlass sieht auch vor, dass an den einzelnen Standorten eine ausreichende Anzahl von weiblichen Beschäftigten zur Betreuung der Polizeibeamtinnen zur Verfügung stehen muss.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es in Nordrhein-Westfalen Polizeidienststellen, in denen nur eine Polizeiarztin oder ein Polizeiarzt zur Verfügung steht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass der Erlass ausdrücklich vorsieht für Polizeibeamtinnen eine ausreichende Anzahl weiblicher Beschäftigter im Polizeiarztlichen Dienst zu beschäftigen, während dies für Ärzte nicht vorgesehen wird?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass Polizeibeamte keinen gleichgeschlechtlichen Ansprechpartner vorfinden, während Polizeibeamtinnen - vor dem Hintergrund der von der Landesregierung angestrebten Gleichbehandlung der Geschlechter in allen Lebensbereichen - ein verbrieftes Recht darauf haben?
4. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um diesen Missstand in den entsprechenden Polizeiarztlichen Diensten zu beheben?
5. Wie wird die Landesregierung in Zukunft verhindern, dass Regelungen im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Umsetzung ein Geschlecht benachteiligen?

Andrea Milz
Josef Rickfelder

Datum des Originals: 28.06.2011/Ausgegeben: 04.07.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de